



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 1. Februar 2009, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 20. Jänner 2009, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kd. für die Zeit ab 1. Oktober 2008, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

In Streit steht, ob der Besuch des „EFC 8 – Monats – Kurses“ am „European Film College“ (kurz EFC) in Ebeltoft, Dänemark, für die im Spruch genannte Tochter des Berufungswerbers eine Berufsausbildung im Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 darstellt.

Dem Antrag auf (Weiter-) Gewährung der Familienbeihilfe ist eine Bestätigung dieses Instituts vom 18. September 2008 angeschlossen, wonach die Tochter des Berufungswerbers Studierende an diesem College in der Unterrichtsperiode vom 1. September 2008 bis 10. Mai 2009 war. Nunmehr absolviert die Tochter das erste Jahr der insgesamt dreieinhalb Jahre dauernden Ausbildung zur „Filmschaffenden“ am „Filmcollege Wien“.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat das Finanzamt diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung, beim Besuch dieser Einrichtung handle es sich nicht um eine Berufsausbildung im Sinn des FLAG 1967 abgewiesen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung führt der Berufungswerber auszugsweise aus:

„Seit dem 1. Sept. 2008 studiert sie am European Film College in Ebeltoft/Dänemark, da sie sich danach um die Aufnahme in eine Film-Hochschule bewerben will. Voraussetzung für die Aufnahme in eine derartige Ausbildung ist u.a. das Vorweisen von Praxis im Bereich des Filmschaffens, von eigenen Filmen etc. Das Film-College in Ebeltoft gewährt genau diese Vorbereitung; es ist praxisorientiert und führt in großer Intensität in alle Bereiche des Film-Schaffens ein: in das Film-Management, die Regiearbeit, Kamera und Cutting, Film-Musik, Script-Schreiben etc. Eine Besonderheit ist die Begegnung mit international renommierten Regisseuren, Produzenten und Kameraleuten. Das Campus-College genießt hohe Reputation, meine Tochter ist die einzige Österreicherin die aufgenommen wurde, 50 Prozent der knapp 100 Studierenden sind Dänen, die andere Hälfte kommt aus aller Welt (siehe <http://www.europeanfilmcollege.com>).“

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Begriff "Berufsausbildung" selbst ist im Gesetz nicht erläutert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind darunter jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist. Es ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt für die Qualifikation als Berufsausbildung bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Entscheidend ist, ob der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen erfolgt, oder ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im Allgemeinen auf eine Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag der Lehrplan auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon, aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet, keine Berufsausbildung darstellen (vgl. z. B. VwGH 1.3.2007, 2006/15/0178, mit weiteren Hinweisen, und insbesondere auch VwGH 7.9.1993, 93/14/0100).

„Das EFC bietet Ausbildung und Training in allen Aspekten audiovisueller Medien an, für noch nicht Graduierte, Professionelle und die allgemeine Öffentlichkeit. Als ... Volkshochschule unter dem dänischen Bildungsministerium ist das EFC eine nicht-profitorientierte und selbstverwaltete Einrichtung. ...

Der EFC-Campus enthält ein Studio, Kinos, Workshops, Post-Production-Einrichtungen, Klassenräume, eine Bibliothek, Verwaltungsbüros, Küche und Speiseraum und Unterbringungsräume für Lehrpersonal und Studenten.

Keine andere ähnliche Einrichtung versammelt ein derart breit gefächertes Angebot unter einem Dach und auch keine andere steht sowohl Professionellen wie Studenten aus aller Welt zur Verfügung.

Jedes Jahr von September bis Mai ist der Campus die Heimat von etwas mehr als hundert Studenten des EFC 8-Monats-Kurses, der Training in allen Aspekten von Kunst und Werkzeugen des Films, des Fernsehens und des Bereichs Multimedia bietet. ... (Auszug aus infomedia-sh.de).

Der homepage des EFC ([www. Europeanfilcollege.com](http://www.Europeanfilcollege.com)) ist auszugsweise zu entnehmen:

„The 8 ½ months (34 weeks) are extremely concentrated, and you will get through what other film schools do in several years. You will be able to take a course in almost any aspect of the film theory or film making, so you can explore all your possibilities and abilities before you make a choice that might be for life.

Already by the second week you will be shooting a series of 2-minute films (shooting games), and during the 34 weeks you will participate in making at least 5 fiction films, documentaries or TV programmes of varied length. You will get elaborate evaluations of every film or project completed, all to ensure your growth and development. ...

... you will take part in various film projects, working in crews with other students in a process that is very similar to how the film industry works. You will perform different roles from one project to the next – as cinematographer, screenwriter, director, editor, etc.

We will present the framework and general theme of most projects – could be a music video, an adaptation or a documentary. Apart from this, you also get an opportunity to make your own film – under the guidance of your teachers and in collaboration with your student partners. ..“

Es steht auch fest, dass es sich nach dem bekannt gemachten Ausbildungsinhalt (Stundenpläne etc.) um eine straff organisierte, "quasi-schulische", kursmäßige Ausbildung handelt. Zahlreiche Film- und Medienschaffende haben, in aller Regel bevor sie eine einschlägige (universitäre) Ausbildung begonnen haben, das EFC in Ebeltøft besucht. Nur beispielsweise seien hier genannt: Till Franzen, Søren Vejby, Mads Larsen Nielsen, Jonas von Lingen, Jacob

Groll und Rikke Kutzenberger (siehe dazu auch alumni des college, etwa unter „European Film College“ auf Wikipedia“.

Fest zu halten ist, dass der Besuch des hier streitgegenständlichen „EFC 8 – Monats – Kurses“ zwar nicht formelle Aufnahmevoraussetzung etwa für das Studium am Filmcollege Wien, an der Universität Wien oder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien darstellt, dass aber eine Aufnahme ohne entsprechende einschlägige Vorbereitung nur sehr schwer erreichbar ist (vgl. dazu etwa den Inhalt der Zulassungsprüfung für das Studium T033166, Buch und Dramaturgie, Bachelor, an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, oder unter www.peterhengl.com „Die Aufnahmeprüfung der Filmakademie: Gerüchteküche“, wo wörtlich zu lesen ist:

„Die Leute, die aufgenommen werden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich bereits viele Jahre und Jahrzehnte mit Filmemachen beschäftigen, dass sie auf diesem Gebiet ein beeindruckendes Fachwissen gesammelt und zahlreiche Praktika absolviert haben, und dass sie nicht davor zurückschrecken, sich mehrere Jahre hintereinander am besten auf mehreren Filmschulen bewerben. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt und trotzdem aufgenommen werden will, hat eigentlich nur eine Möglichkeit: er muss sich ändern, bis er diese Bedingungen erfüllt. Nicht ohne Grund ist der Altersschnitt auf Filmschulen so hoch: es dauert eben einige Zeit, bis man den geeigneten Unterbau hat, um aufgenommen zu werden.“

Nun stellt der Besuch des „EFC 8 – Monats – Kurses“ nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenats zwar für sich allein keine Berufsausbildung dar, aber unter Berücksichtigung all der genannten Tatsachen gelangt der Unabhängige Finanzsenat zur Auffassung, dass die erfolgreiche Absolvierung dieses „Kurses“ **gemeinsam mit der nachfolgenden Ausbildung** (hier) am Filmcollege Wien als eine einheitliche, stufenweise Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 anzusehen ist.

Der Berufung war daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid, wie im Spruch geschehen, aufzuheben.

Graz, am 20. November 2009